

Sicherheitsdepartement
Herr Regierungsrat André Rügsegger
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Schwyz, 11.9.2014

Vernehmlassung zur Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Teilrevision eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die FDP des Kantons Schwyz nachfolgend Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Bei den Ständeratswahlen im Herbst 2011 hat mit Alex Kuprecht nur ein Kandidat das absolute Mehr erreicht, weil im ersten Wahlgang viele leere und ungültige Stimmen registriert werden mussten. Eine Beschwerde im zweiten Wahlgang führte dazu, dass die Erwahrung erst im Dezember 2011 erfolgte. Dabei zeigte sich, dass die Gesetzgebung des Kantons Schwyz bei der Behandlung von Beschwerden, die die Vorbereitungshandlungen bzw. Wahl- und Abstimmungsergebnisse betreffen, diverse Unzulänglichkeiten bezüglich Fristen, Beschwerdeinstanz und Rechtsweg beinhalten. Um solche Unsicherheiten zu eliminieren, unterstützt die FDP die Revisionsziele der vorliegenden Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 23a Abs. 2

Der Zusatz „einschliesslich Postleitzahl“ ist zu streichen. Angesichts der teilweise „unübersichtlichen“ Zuteilung von Postleitzahlen zu Ortschaften, z.B. mehrere Ortschaften mit gleicher Postleitzahl usw., soll auf diese bürokratische Hürde verzichtet werden.

§ 23b Abs. 2 und 4

Die Erfahrung aus zahlreichen Wahlen in der Vergangenheit hat gezeigt, dass immer wieder im letzten Moment Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterschriften organisiert und beigebracht werden müssen. Deshalb kann es durchaus sein, dass Stimmberechtigte zwei Wahlvorschläge ohne böse Absicht für die gleiche Wahl unterzeichnen. Für die Verantwortlichen, die die nötigen Unterschriften für einen Wahlvorschlag zusammenkratzen müssen, ist eine solche Kontrolle schwierig. Deshalb ist bei Doppelunterzeichnung durch die zuständige Behörde unbedingt eine Nachfrist anzusetzen.

An der Realität vorbei geht der neue § 23b Abs. 4. Auch hier ist beim Fehlen der Bescheinigungen unbedingt eine Nachfrist anzusetzen.

Wir gehen davon aus, dass § 23c Abs. 1 unseren Bedenken Rechnung tragen wird. Sollte wider Erwarten ein Wahlvorschlag ungültig sein, wenn er ohne Nachfrist zur Verbesserung nicht den Vorgaben der beiden §§ 23b Abs. 2 und 4 entspricht, kann die FDP diesen beiden Absätzen nicht zustimmen.

§ 29 Abs. 2

Wir finden es äusserst problematisch, dass theoretisch sogar nächste Verwandte eines Vorge schlagenen an der Eruiierung des Wahlresultats mitwirken können.

§ 30

Es ist jeweils erstaunlich, wie schnell auch sehr grosse Gemeinden nach der Schliessung der Urnen ausgezählt haben. Deshalb interessieren wir uns brennend, welche Vorbereitungs handlungen durch die Formulierung im Abs. 1 noch abgedeckt sind (Stimmrechtsausweise zählen, Listen zählen, sortieren...)

§ 30a

lit. b): In der Gemeinde Freienbach werden regelmässig ca. 100 Stimmrechtsausweise nicht unterzeichnet. Es soll geprüft werden, ob und wie die fehlbaren Stimmberechtigten diesbezüglich kontaktiert werden könnten. Eine Verletzung des Stimmgeheimnisses sehen wir dadurch nicht erfüllt. Die Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros unterstehen dem Wahl- und Abstimmungsgeheimnis.

lit. f und g): ersatzlos streichen: Die Stimmbürgerin und der Stimmbürger sind nicht zu bevormunden. Der unverfälschte Wählerwille ist eindeutig eruierbar. Die Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros unterstehen dem Wahl- und Abstimmungsgeheimnis.

§ 37 Abs. 3

Genau dieser Paragraf hat an den letzten Ständeratswahlen zu Interpretationsschwierigkeiten geführt. Wir bevorzugen eindeutig die ursprüngliche Fassung bis 01. Januar 2000. Deshalb beantragen wir folgenden Wortlaut: „Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, so sind alle Wahlzettel ungültig, wenn sie zusammen mehr wählbare Kandidaten enthalten, als Wahlen zu treffen sind.“ Dass dadurch die Aufgabe der Wahlbüros wesentlich erschwert wird, können wir nicht nachvollziehen. Viel wichtiger scheint uns, dass der klare und unverfälschte Wählerwille zum Ausdruck gebracht wird. Mit dieser Bestimmung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Nach unserer Ansicht dürfen nur Stimm- und Wahlzettel für ungültig erklärt werden, wenn der Wille der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennbar ist. Lauten die Stimmzettel gleich, muss einer als gültig gelten. Auf alle Fälle ist dieser Absatz noch zu ergänzen mit: „Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig“.

Zur Erinnerung: Der Kanton Zürich scheut sich in seinem Gesetz über die politischen Rechte (73 Abs. 2) nicht, die Namen von unten nach oben zu streichen, wenn ein Wahlzettel mehr gültige Namen von Kandidierenden enthält, als Personen zu wählen sind. Die Wahl- und Abstimmungsbüros des Kantons Zürich nehmen diesen Mehraufwand im Dienste der Stimmberechtigten auf sich.

§ 49 Abs. 2

Der Gemeinde kann z.B. ein Verpackungsfehler unterlaufen und der Stimmberechtigte erhält zwei oder mehrere Stimmzettel. Lauten diese gleich, ist einer von ihnen gültig. Der unverfälschte Willen des Stimmbürgers ist erkennbar und nicht wegen allfälliger Mehrarbeit der Wahl- und Abstimmungsbüros als ungültig zu erklären.

§ 52 Abs. 1

Die ursprüngliche Fassung ist beizubehalten. Die Prüfung von Amtes wegen durch den Regierungsrat muss explizit erwähnt werden.

§ 53

Abs. 1 des VE ist interpretationswürdig, weshalb zwei Sätze zu bilden sind. Nur so ist eindeutig erkennbar, dass Einsprachen gegen Vorbereitungshandlungen innert zehn Tagen seit Entdeckung des Einsprachegrundes und Einsprachen gegen das Ergebnis innert zehn Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses beim Verwaltungsgericht einzureichen. Wir bevorzugen das Verwaltungsgericht als unabhängige Instanz. Wir erachten es als problematisch, in eigener Sache über Einsprachen zu entscheiden.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)

Sollte das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz für Einsprachen bezeichnet werden, ist die VRP entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Meinungen und Bemerkungen zur Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes einbringen zu können.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen, Kanton Schwyz